



Ansprechpartner/in Nils-Holger Schäfer
Telefon 02351/1539-22
Telefax 02351/1539-85
E-Mail Nils-Holger.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de

Datum 30.09.2022
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-03.237

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Märkisches Sauerland* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf befristete Waldumwandlung

in der Gemeinde: Lüdenscheid
Kreis: Märkischer Kreis
Gemarkung: Lüdenscheid-Land

Flur/e: 64; 92
Flurstück/e: 185, 186, 187, 349 tlw., 358 tlw., 416 tlw.; 4, 5, 7, 183, 207, 209, 210, 213, 214, 215, 216 tlw., 217, 219 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 238, 279, 474 tlw., 475, 482 tlw., 483 tlw., 486, 487 tlw., 490, 548 tlw., 558, 559

mit einer Größe von: 1,9715,9 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Nutzung als Baufeld für den Sprengabbruch der Talbrücke Rahmede

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Der Sprengabbruch der Rahmedetalbrücke der A 45 betrifft eine befristete Waldumwandlungsfläche der Größe von insgesamt 1,9716 ha. Der Antragsteller ordnet den Sprengabbruch der Talbrücke als selbstständigen Teil der Ersetzung einer standsicherheitsgefährdeten Brücke als Unterhaltungsmaßnahme ein.

Die Notwendigkeit der befristeten Waldumwandlungen ist durch den Standort des Bauwerkes vorgegeben. Eine Wiederherstellung der Waldflächen nach Befristung der temporären Waldumwandlung ist Auflage des Genehmigungsbescheides für die befristete Waldumwandlung. Die Betroffenheit verschiedener Schutzgüter ist gegeben, aber nicht vermeidbar. Für die Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen geplant. Artenschutzrechtliche Belange wurden im LBP und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beurteilt, Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden durchgeführt. Die Untersuchung von archäologischen Fundstellen wurde berücksichtigt.

Es ist abzusehen, dass durch den anschließenden, notwendigen Neubau des Bauwerkes weitere Eingriffe in Waldflächen (dauerhafte und temporäre Waldumwandlungen) entstehen, die zu einer UVP-Pflichtigkeit führen könnten. Der Umfang der zukünftigen Eingriffe in Waldflächen ist derzeit noch nicht konkretisiert, sodass für das beantragte Vorhaben mit angegebener Flächengröße von keiner Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ausgegangen wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schäfer